

Sehr geehrte Kunden,

auch für das Jahr 2014 sind wieder Änderungen im Bereich der Haustechnik geplant, von denen auch Sie betroffen sein können. Einige der wichtigsten habe ich für Sie zusammengefaßt.

Rauchmelderpflicht in NRW

(Änderung Landesbauordnung vom 04.12.2012, ab 01.04.2013 gültig)

Hiernach sind **bei Neubauten ab Inkrafttreten** und bei **Bestandsbauten spätestens bis zum 31.12.2016** Rauchwarnmelder zu montieren.

Da die Installation der Melder dem Eigentümer verpflichtend auferlegt wird, die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (also die regelmäßige Wartung und Prüfung) jedoch nicht eindeutig geregelt ist, wird empfohlen diese in einem Zusatz zum Mietvertrag aufzunehmen, und über die Nebenkosten umzulegen. Dies gilt insbesondere, da der Eigentümer (Vermieter) für die Verkehrssicherheit (Sicherstellung der Funktionsbereitschaft der eingebauten Rauchmelder) zuständig ist. Hier gilt eine Nachweispflicht !

Von meiner Seite aus werden nur Melder eingebaut die entsprechend DIN 14604 zugelassen sind

Bleirohre müssen raus

Wegen eines neuen strengen Grenzwertes für Trinkwasser, müssen Bleirohre in aller Regel ausgetauscht werden. Aus Gesundheitsgründen dürfen pro Liter Wasser, ab dem 01. Dezember 2013, nicht mehr als 0,01 Milligramm Blei enthalten sein, andernfalls ist ein kompletter Austausch der Bleirohre nötig.

Wasserversorger und Vermieter, die ihre Bleirohre dann nicht vollständig ausgewechselt haben, müssen schriftlich oder per Aushang darüber informieren.

Heizkostenverordnung (01 / 2009)

Entsprechend § 9 der Heizkostenverordnung sind bis **spätestens 31.12.2013** Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Erfassung der Wärmemenge für die zentrale Brauchwassererwärmung möglich ist.

Dies bedeutet das bei Betrieb mit indirekt beheizten Warmwasserbereitern der Einbau von geeigneten Wärmemengenzählern, und bei Betrieb von direkt beheizten Warmwasserbereitern entsprechende Gas – oder Stromzähler eingebaut werden müssen.

Gleichzeitig gilt das Heizkostenverteiler die nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bis **spätestens 31.12.2013**, ausgetauscht werden müssen (z.B. montiert vor dem 01.07.1981).

EnEV 2009/2014 (gültig ab 2015)

Nach der gültigen EnEV dürfen Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor 1985 installiert wurden, nicht mehr betrieben werden. Davon ausgenommen sind jedoch Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel und Anlagen mit einer Nennleistung von unter 4 kW oder über 400 kW. Auch Heizkessel für nicht marktübliche Brennstoffe und weitere Geräte – z.B. WW-Bereiter – wurden ausgeklammert.

Weitere Ausnahmen sind in der EnEV hinterlegt.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, und bedenken Sie bitte das es keine Übergangsfristen für die Umsetzung gibt.